

Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) – Stand: 13.06.2022

Präambel

Der StadtSportbund Mönchengladbach e.V. (SSB) ist die gemeinnützige Interessenvertretung des der Sportvereine (des organisierten Sports) in Mönchengladbach. Wir arbeiten partnerschaftlich zusammen mit dem Landessportbund, den Sportfachverbänden und der Stadt Mönchengladbach. Unsere Mitglieder leisten als große zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in der Stadt Mönchengladbach. Dies erfordert vom SSB verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des SSB fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des SSB dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Fachschaftsordnung
- SSB-Leitbild
-

Die GdgV werden vom Präsidium erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgV Beauftragten werden die GdgV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden. Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des SSB verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsvereinen des SSB sein.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des SSB sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

[Europäische Menschenrechtskonvention - Art. 14 Diskriminierungsverbot:

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.]

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den SSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den SSB zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des SSB. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für drei Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf der Grundlage der SSB-Reisekostenregelung.

Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich dem Hauptausschuss und alle drei Jahre der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Präsidium und geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

Die Aufgaben des Präsidiums (nach § 18 der Satzung) und des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB (nach § 19 der Satzung) sind im Paragraphen 20 der Satzung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des SSB wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/-in, dem/der Geschäftsführer/-in oder dem/der Beauftragten für die GdGV an.

Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand bzw. Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand bzw. das Präsidium ausspricht.

Der Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB der Präsidiumsmitglieder ist in § 26 der Satzung geregelt.

4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Die ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder und der/die hauptberufliche Geschäftsführer/-in arbeiten zum Wohle des SSB eng zusammen.

Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den SSB.

Der/die Geschäftsführer/-in führt das operative Geschäft und vertritt den SSB im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Konflikte zwischen dem Präsidium und der Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im SSB achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des SSB veröffentlicht. Weiterhin werden auf den Internetseiten des SSB folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Präsidiumsmitglieder sowie der Mitglieder des Jugendausschusses,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden,
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber dem Hauptausschuss und alle drei Jahre gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Die Stadt Mönchengladbach und das Land NRW über den Landessportbund fördern die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten des SSB, seiner Mitgliedsvereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der

Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden. Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der SSB verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports. Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den SSB an seine Mitgliedsvereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

6. Integrität

Der SSB hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent. Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter*innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des SSB können nur dann Honorartätigkeiten für den SSB annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben und der/die Geschäftsführer/in der Honorartätigkeit zustimmt.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Sportfachverbände, Sportvereinen etc. annehmen, da diese einem berechtigten Satzungszweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des SSB wie z.B. die Annahme von Einladungen über Ehrenkarten bei regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen).
- Einladungen des SSB an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient.

7. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des SSB werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger/-innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.